

## Heinrich-Böll-Stiftung

Die grünennahe Heinrich-Böll-Stiftung hat unter der Überschrift „Studien- und Hochschulfinanzierung in der Wissensgesellschaft“ ein umfassendes Konzept vorgelegt, das auch die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und die Gründung einer Stiftung für gute und innovative Lehre fordert (Hönigsberger/Kuckert 2004). Weiterentwickelt wird darin die Idee eines Fonds für Studiengutscheine und eines Studiensalärs (ehem. BAFF):

„Die Länder richten einen bundesweiten Fonds zur Ausgabe von Studiengutscheinen ein. Der Fonds wird von einer eigenen Verwaltung geleitet und organisiert. Der Bund soll dem Fonds beitreten und seine Finanzierung unterstützen. Er kann beispielsweise die Rolle eines ‚virtuellen Bundeslandes‘ übernehmen und die Kosten der Gutscheine für die ausländischen Studierenden tragen oder zeitweilig überproportionale Verluste ausgleichen, die einzelnen Ländern beim Beitritt in den Fonds entstehen.“ (Ebd., S. 2)

Das Gutscheinsystem zielt nicht auf Hochschulsemeister, die abgerechnet werden, sondern auf erbrachte Lehrleistung. Alle Studierenden würden demnach aus dem Fonds Studiengutscheine erhalten, die sie an den Hochschulen beim Besuch jeder examensrelevanten Lehrveranstaltung einlösen:

„Der Wert der Gutscheine ist für alle Fächer gleich. Für Kurse des Wahlbereichs oder anderer Fächer muss kein Gutschein eingelöst werden. Die an die Gutscheine gekoppelten Beträge werden durch die Hochschuleinrichtungen, die Lehrveranstaltungen anbieten (Institute, Seminare, Fachbereiche, etc.), subsidiär aus den Mitteln des Fonds liquidiert. Ein angemessener Teil der Mittel soll von dort auch an die Hochschulen beziehungsweise an zentrale Hochschuleinrichtungen fließen.“ (Ebd., S. 3)

Die Gutscheine sollen so bemessen sein, dass sie für ein zwölf Semester dauerndes Erststudium bis zum Diplom, Staatsexamen beziehungsweise Master (beziehungsweise eine entsprechende Anzahl von Credits) ausreichen:

„Sie werden bei einem Fachrichtungswechsel weder erhöht noch gekürzt und können zeitlich unbegrenzt eingelöst werden. Die Empfänger an den Hochschulen sollen die eingelösten Mittel für Zwecke der Lehre verwenden. Haben Studierende ihr Gutscheinkontingent ausgeschöpft, so können die Hochschuleinrichtungen, die Lehrveranstaltungen anbieten, Studienbeiträge bis zur Höhe des entsprechenden Gutscheinwertes erheben.“ (Ebd., S. 5)